

FAQ – Genehmigung und Förderung der Weiterbildung

Häufig gestellte Fragen rund um die Antragstellung

Tipp: Mit der Tastenkombination STRG+F können Sie die FAQ schneller nach Ihrem Stichwort durchsuchen.

1. Welche Voraussetzungen muss der Arzt* in Weiterbildung (AiW) für die Gewährung einer Förderung erfüllen?

Der Arzt in Weiterbildung (AiW) muss

- zu Beginn des Förderzeitraumes grundsätzlich jünger als 60 Jahre sein,
- eine deutsche Approbation besitzen und
- den Weiterbildungsabschnitt, dessen Förderung beantragt ist, zur Erlangung einer förderfähigen Facharztkompetenz benötigen und diesen zuvor noch nicht abgeleistet haben.

2. Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

Eine Förderung ist **ausgeschlossen**, wenn der AiW

- bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist oder
- den Weiterbildungsabschnitt für die Erlangung der Fachkompetenz nicht benötigt oder
- zum Facharzt für Allgemeinmedizin bereits eine Facharztausbildung absolviert hat, die ihm eine Zulassung im hausärztlichen Versorgungsbereich ermöglicht oder
- zum Facharzt für Allgemeinmedizin bereits 48 Monate für seine Weiterbildung gefördert wurde oder
- in einem grundversorgenden fachärztlichen Bereich bereits 24 Monate für seine Weiterbildung gefördert wurde oder
- die ausbildende grundversorgende fachärztliche Praxis nicht überwiegend konservativ tätig ist.

3. Über welche Genehmigungen muss der weiterbildende Arzt verfügen?

a) Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung

Die erforderliche Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung kann bei der Abteilung Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO) beantragt werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die bei der Ärztekammer zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter:
<https://www.aekno.de/aerzte/weiterbildung>

b) Genehmigung der Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung

Die Genehmigung zur Beschäftigung des AiW muss vorliegen und wird ebenfalls bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Weiterbildung beantragt.

Das entsprechende **Antragsformular** finden Sie unter:
<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/weiterbildung/>

4. Wer muss den Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen bzw. unterschreiben?

a) Bei einem in **Einzelpraxis** zugelassenen Vertragsarzt ist dieser als Weiterbilder Antragsteller und unterzeichnet die Anträge.

b) Bei einer **Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)** oder überörtlichen **Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)** stellen diejenigen Ärzte den Antrag, die über die Weiterbildungsbefugnis verfügen und unterzeichnen diesen auch.

c) Wenn ein **angestellter Arzt** die Weiterbildung durchführt, kann der Antrag nicht von ihm allein gestellt werden. Arbeitet der angestellte Arzt in einer Einzelpraxis muss der Praxisinhaber den Antrag mitunterzeichnen. Arbeitet er hingegen bei einer **BAG/ÜBAG** müssen die Partner der BAG den Antrag zusätzlich unterzeichnen.

d) Bei einem **Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)** muss der Antrag von dem Geschäftsführer bzw. Prokuristen des jeweiligen MVZ sowie von den zur Weiterbildung befugten Ärzten, die die jeweilige Weiterbildung durchführen, unterschrieben werden.

Der **AiW** muss nur die Erklärung des Arztes in Weiterbildung, die Einwilligung zur Datenerhebung sowie seinen Lebenslauf unterzeichnen, nicht jedoch den Antrag auf Förderung.

5. Was muss dem Antrag beigelegt werden?

Die **Antragsunterlagen** bestehen aus:

- ✓ **Antragsformular**
- ✓ **Weiterbildungsbefugnis** des Weiterbilders.
- ✓ **Approbationsurkunde** des Arztes in Weiterbildung (nur erforderlich, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt).
- ✓ **aktueller tabellarischer Lebenslauf** des Arztes in Weiterbildung (einschließlich der datumsgenauen Beschäftigungszeiträume und -umfänge, ggf. Eltern- und/oder Erziehungszeiten, etc.).

- ✓ **Zeugnisse** über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung.
- ✓ **Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO)** – wenn der Arzt in Weiterbildung bereits ambulante oder mehr als 12 Monate stationäre Weiterbildungsabschnitte absolviert hat. Aus der Bestätigung der ÄKNO muss ersichtlich werden, welche Weiterbildungsabschnitte zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind. Die Prüfung der ÄKNO erfolgt anhand eines aktuellen aussagefähigen Lebenslaufs.
- ✓ **Teilzeitgenehmigung der ÄKNO** – **nur bei** Teilzeitbeschäftigung des Arztes in Weiterbildung.
- ✓ **Anlage** zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung.
- ✓ **Persönliche Erklärung des Antragstellers** zum Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin (unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars)
- ✓ **Persönliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung** zum Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin (unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars)
- ✓ **Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung des Antragstellers/Weiterbilders**
- ✓ **Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung des Arztes in Weiterbildung**
- ✓ **Nachweis über eine Weiterbildungsplanung** (z.B. Rotationsplan)
- ✓ Ggf. Nachweis über eine „**Verbundweiterbildung**“ bzw. über einen **Kooperationsvertrag** mit einer stationären Einrichtung und/oder anderer Praxen

Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser **vollständig** ist, also **alle** vorgenannten Unterlagen eingereicht wurden.

Die **Antrags-Formulare** finden Sie unter:

<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/weiterbildung/>

6. Aus welchem Grund werden Zeugnisse des AiW über vorangegangene Weiterbildungsabschnitte benötigt?

Die Zeugnisse bzw. die Bescheinigung der ÄKNO werden angefordert, um zu überprüfen, ob der AiW den beantragten Zeitraum zur Erlangung der Facharztkompetenz benötigt.

7. Was ist unter dem Weiterbildungsplan des AiW zu verstehen?

Soweit dem AiW bereits bekannt ist, welche Weiterbildungsabschnitte sich bis zum Abschluss der Facharztprüfung anschließen werden, müssen diese **formlos** aufgelistet werden.

8. Was versteht man unter einer Verbundweiterbildung bzw. unter einem Kooperationsvertrag?

Verbundweiterbildungen sind ausschließlich im **hausärztlichen** Bereich durch die ÄKNO anerkannte und zertifizierte Weiterbildungsverbünde. Weitere Informationen hierzu finden auf der Homepage der ÄKNO unter folgendem Link:

<https://www.aekno.de/aerzte/weiterbildung/verbundweiterbildung>

Im Bereich der **grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung** existieren bislang keine durch die ÄKNO zertifizierte Weiterbildungsverbünde.

Daher können insbesondere im Bereich der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung Kooperationsverträge zwischen Praxen und stationären Einrichtungen über eine zeitgleiche oder zeitversetzte Weiterbildung eines AiW geschlossen werden. Der Kooperationsvertrag kann grundsätzlich oder je Einzelfall geschlossen werden und muss den Namen sowie die Zeiträume der Beschäftigung des AiW enthalten.

Bei einem allgemein geschlossenen Kooperationsvertrag können die Angaben zum AiW z.B. über eine entsprechende Anlage zum Kooperationsvertrag konkretisiert werden. Eine Förderung kann nur für die Beschäftigung in der vertragsärztlichen Praxis, nicht für die Tätigkeit in der stationären Einrichtung gewährt werden.

9. Was ist bei bereits im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten zu beachten?

Hier muss eine Bescheinigung der ÄKNO vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, welche Weiterbildungsabschnitte anerkannt werden und welche Abschnitte noch zu absolvieren sind.

10. Was ist zu beachten, wenn der AiW in Teilzeit arbeiten möchte?

Laut ÄKNO ist eine Weiterbildung im Umfang von 38,5 – 40 Wochenstunden eine Vollzeitbeschäftigung.

Eine geringere Wochenstundenzahl wird daher als Teilzeitbeschäftigung eingestuft. Bei einer Teilzeitbeschäftigung des AiW wird eine **Teilzeitgenehmigung** der ÄKNO benötigt.

Dieses Antrags-Formular finden Sie unter:

https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/2022/antrag-teilzeit-2022-08.pdf

Wichtig zu wissen: Die Höhe des Fördergeldes wird dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechend angepasst.

11. Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?

Nein – das Antragsverfahren auf Förderung der Weiterbildung ist kostenlos.

12. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrages?

Als gesamte Bearbeitungsdauer sollten Sie ca. acht Wochen einplanen – nachdem der Antrag **vollständig** mit **allen** Unterlagen vorliegt.

Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser **vollständig** ist, also **alle** Unterlagen eingereicht wurden. Siehe dazu auch Frage Nr. 5

Sie erhalten von uns eine automatisierte Eingangsbestätigung, sofern der Antrag per Mail oder Fax an uns gesendet wurde.
Sollten Unterlagen fehlen, fordern wir diese beim Antragssteller zusammen mit einer gesonderten Eingangsbestätigung an.

13. Kann der Antrag per E-Mail oder Fax gestellt werden?

Ja – der unterschriebene Antrag sollte als E-Mail-Anhang oder per Fax geschickt werden.

Sobald uns der Antrag erreicht hat, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung, die Ihnen als Gewissheit dient, dass Ihr Antrag bei uns eingegangen ist.

Es ist nicht nötig den Originalantrag (nochmals) per Post zuzusenden.

E-Mail: Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Fax: 0211/5970-33224

14. Fördergelder und Gehalt des Arztes in Weiterbildung

Wann und wie funktioniert die Auszahlung des Fördergeldes an den Weiterbilder?

Nach Erhalt des Förderbescheides und Beginn des Förderzeitraums, wird das Fördergeld monatlich, jeweils zum letzten Tag des Monats, auf das Konto der Praxis überwiesen.

Was ist bei der Weitergabe des monatlichen Förderbetrages an den Arzt in Weiterbildung zu beachten?

Das monatliche Bruttogehalt muss mindestens der Höhe des monatlichen Fördergeldes entsprechen und sich am Tarifvertrag Ärzte der VKA orientieren. Zusätzlich hierzu (nicht aus der Fördersumme) müssen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) durch den Arbeitgeber abgeführt werden.

Wann muss der bewilligte Förderbetrag durch die weiterbildende Praxis aufgestockt werden?

Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben (vgl. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß 75 a SGB V).

Sollten Sie von dieser Regelung betroffen sein, können Sie für die Differenz zwischen dem tariflichen Bruttogehalt und dem Förderbetrag einen formlosen Antrag bei der Honorarabteilung der Hauptstelle der KV Nordrhein stellen, damit eine Anpassung des Regelleistungsvolumens (RLV) geprüft und ggf. gewährt werden kann.

Kann das bereits für einen Arzt in Weiterbildung bewilligte Fördergeld bei Wechsel des Assistenten auf den neuen Assistenten übertragen werden?

Nein – die Förderung der Weiterbildung wird grundsätzlich für einen bestimmten Arzt in Weiterbildung bewilligt. Scheidet dieser vorzeitig aus der Praxis aus und wird ein neuer Arzt in Weiterbildung angestellt, erfordert dies grundsätzlich einen neuen Antrag. Vollständig vorliegende Anträge müssen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden.

Bei der Förderung der fachärztlichen Weiterbildung ist zusätzlich zu beachten, dass das Stellenkontingent für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung budgetiert ist. Daher können bereits bewilligte Fördergelder nicht von einem auf einen anderen Assistenten übertragen werden.

15. LANR: Wann und wie erhält der Arzt in Weiterbildung die LANR?

Sollte Ihr AiW bereits aus einer stationären Tätigkeit eine LANR erhalten haben, so ändert sich lediglich der Fachgruppencode, also die letzten beiden Ziffern der 9-stelligen LANR. Die LANR endet für Weiterbildungsassistenten in der ambulanten Versorgung mit den beiden Ziffern „85“.

Sofern ihr geförderter AiW noch nicht über eine LANR verfügt, wird diese von der KVNO vergeben.

Der AiW erhält nach Beginn der Förderung per Post ein Anschreiben mit der LANR, welche nur zu Evaluations- und nicht zu Abrechnungszwecken dient.

16. Rezepte und Stempel:

Darf ein Arzt in Weiterbildung Rezepte ausstellen?

Ja - der AiW darf ebenfalls Rezepte unterschreiben. Er arbeitet unter der Aufsicht des Weiterbilders.

Wie muss der Arzt in Weiterbildung auf dem Stempel bzw. Rezept aufgeführt werden?

Vorname, Name und Berufsbezeichnung (Arzt) des AiW müssen ergänzt werden. Ferner werden die BSNR der Praxis und die LANR des Weiterbilders angegeben.

Was ist bei der Ausstellung eines eRezeptes durch den Arzt in Weiterbildung zu beachten?

Entsprechend der Vorgabe der Technischen Anlage eRezept ist immer eine weiterbildende Person mit anzugeben, wenn ein AiW eine Verordnung ausstellt. Ebenso sind die Praxisdaten der weiterbildenden Betriebsstätte zu übermitteln. Eine LANR muss immer für die weiterbildende Vertragsärztin oder den Vertragsarzt angegeben werden. Sofern der AiW bereits eine LANR besitzt, sollte diese ebenfalls angegeben werden. Personen in Weiterbildung signieren

elektronische Verordnungen ausschließlich mit ihrem eHBA qualifiziert elektronisch. Zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur, etwa für das eRezept, ist auch vom Arzt in Weiterbildung ausschließlich der eigene, persönlich gebundene eHBA zu verwenden. Verordnende und signierende Person müssen identisch sein.

17. Notdienst:

Darf ein Arzt in Weiterbildung am Notdienst teilnehmen und wie sind die Voraussetzungen?

Ja – ein AiW darf am Notdienst teilnehmen. Er muss hierfür einen Antrag auf Aufnahme in das Vertreterverzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle stellen <https://www.kvno.de/ueber-uns/vor-ort/kreisstellen>
Darüber hinaus ist eine Teilnahme am Kurs „Arzt im Rettungsdienst“ erforderlich.

18. Vertretung: Darf ein Arzt in Weiterbildung Urlaubs- und /oder Krankheitsvertretungen machen?

Nein – ein AiW darf keine Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen machen.

19. Was ist bei der vorzeitigen Beendigung einer genehmigten Weiterbildung zu beachten?

Dies ist der KVNO unverzüglich unter Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de zu melden.

Nur so kann die Auszahlung der bewilligten Fördergelder eingestellt und damit Rückforderungsprozesse vermieden werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Anspruch auf Übertragung zuvor genehmigter Fördergelder auf einen neuen Weiterbildungsassistenten besteht.

20. In welchen Fällen muss das Fördergeld zurückgezahlt werden?

Eine Rückforderung von Fördergeldern kommt insbesondere in Betracht, wenn

- der Weiterbildungsabschnitt die von der Ärztekammer Nordrhein vorgesehene Mindestdauer von drei Monaten Vollzeittätigkeit unterschreitet,
- die Facharztprüfung nicht im geförderten Fachgebiet, sondern in einem anderen Fachgebiet abgelegt wird,
- das monatliche Fördergeld nicht in vollem Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben wird (vgl. Frage 15).

21. Unterbrechung wegen Krankheit oder Elternzeit:

Was ist zu tun, wenn der Arzt in Weiterbildung erkrankt?

Bis zu sechs Wochen Krankheit und/oder Mutterschutz pro Kalenderjahr werden auf die Weiterbildungszeit anerkannt (vgl. Weiterbildungsordnung der ÄKNO). Krankheiten sind der KVNO daher erst dann zu melden, wenn sie sechs Wochen im Kalenderjahr insgesamt überschreiten (werden).

Was passiert, wenn die Weiterbildung z. B. wegen Schwangerschaft oder Elternzeit unterbrochen werden muss?

Die weiterbildende Praxis muss vor Beginn der Unterbrechung schriftlich mitteilen, ab welchem Datum die Weiterbildung unterbrochen werden soll und ab wann der Wiedereinstieg geplant ist. Bitte nutzen Sie dazu folgende E-Mail-Adresse:
Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Für die Weiterführung der Beschäftigung in der Praxis muss anschließend ein sog. „Verlängerungsantrag“ (Änderungsantrag) auf Genehmigung und Förderung für den restlichen Zeitraum gestellt werden.

Diesen finden Sie hier: <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/weiterbildung/>

22. Was muss bei einem Praxiswechsel des Arztes in Weiterbildung beachtet werden?

Hier ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte die Mindestdauer für die Anrechnung bei der Ärztekammer Nordrhein (drei Monate) nicht unterschreiten.

Wichtig zu wissen: Bevor ein neuer Antrag auf Genehmigung und Förderung der Weiterbildung für die neue Praxis bearbeitet werden kann, muss die bisherige Praxis die Beendigung der dortigen Weiterbildung schriftlich mitgeteilt haben.

Bitte nutzen Sie dazu folgende E-Mail-Adresse:

Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

23. Was passiert, wenn der Arzt in Weiterbildung in einen anderen KV-Bereich wechselt?

Der Wechsel muss der KVNO gemeldet werden unter der E-Mail-Adresse Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Die Zuständigkeit der KVNO endet damit.

Ggf. kann bei der dann zuständigen KV eines anderen Bundeslandes ein entsprechender Antrag gestellt werden.

24. Wann kann sich der Arzt in Weiterbildung zur Facharztprüfung anmelden?

Die Anmeldung ist bereits vier Wochen vor Ende der Weiterbildungszeit möglich.

Bitte beachten Sie die Anmeldeschlusstermine. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Nordrhein.

25. Darf der Arzt in Weiterbildung in dem Zeitraum zwischen Ende der Weiterbildung und Facharztprüfung in der Praxis weiter tätig sein?

Ja – **sofern** der Arzt in Weiterbildung auch nach Abschluss der Facharztprüfung als Facharzt in **dieser** Praxis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen möchte (z.B.: Jobsharing, Praxisübernahme etc.) **und** ein entsprechender Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss bereits gestellt wurde.

Eine Förderung kann für diesen Zeitraum allerdings nicht gewährt werden.

26. Wo findet man...

... Praxen, die Ärzte in Weiterbildung suchen und umgekehrt?

Auf der Internetseite <https://www.kvboerse.de/> können aktuelle Anzeigen eingesehen bzw. neue Anzeigen geschaltet werden.

... weiterbildungsbefugte Ärzte?

Die ÄKNO veröffentlicht bei Zustimmung des Weiterbilders die Weiterbildungsbefugten unter:

<https://www.aekno.de/presse/arztsuchen/weiterbildungsbefugte>

Hier wird auch aufgeführt, wie lange die Weiterbildung in der jeweiligen Praxis absolviert werden kann.

... die Richtlinie zur Förderung der KV Nordrhein?

Für **Allgemeinmediziner** finden Sie die Richtlinie unter:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2022/20221130_richtlinie_foerderung_allgemeinmedizin.pdf

Für **grundversorgende Fachärzte** finden Sie die Richtlinie unter:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2024/20240731_richtl_foerderung_fa.pdf?v=1722407602

... die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V auf Bundesebene?

Die Vereinbarung finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter:

<http://www.kbv.de/html/2757.php>

... einen Mustervertrag zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung?

Die KV Nordrhein bietet keine Musterverträge an, da es sich bei dem Arbeitsvertrag um eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Weiterbilder und dem Arzt in Weiterbildung handelt, die individuell abgestimmt werden kann.

Die Förderung ist von der Weiterbildungsstelle auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben und an den AIW in voller Höhe auszuführen (vgl. § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V).

Weitere Informationen zum Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) finden Sie hier: [Tarifvertrag \(vka.de\)](https://www.vka.de)

... den aktuell gültigen Tarifvertrag der kommunalen Arbeitgeberverbände?

Den Tarifvertrag finden Sie hier:

[Tarifvertrag \(vka.de\)](https://www.vka.de)

27. Wer ist Ansprechpartner für darüberhinausgehende Fragen?

Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Bei Fragen zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten wenden Sie sich bitte an die ÄKNO:

<https://www.aekno.de/aerztekammer/ansprechpartner/kontakt-zur-weiterbildung>